

Das Urteil des BVerfG vom 29. April 2021 zum Klimaschutzgesetz (KSG) und die Frage der Generationengerechtigkeit

Ein Kommentar zu den Folgen für den Naturschutz

Von Dr. Wolfgang Epple

Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gehen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes (KlimaSchG) von 2021 für den Zeitraum nach 2030 nicht weit genug. Zentraler fachlicher Bezug für das Urteil: Das Pariser Klimaabkommen und die Berechnungen des „Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zum CO₂-Restbudget für die Einhaltung der Klimaziele. Öffentliche Reaktion: Tunnelblick auf Treibhausgasminde- rung und Ausbau Erneuerbarer Energien. Doch das Urteil bietet mehr als nur „Klima“.

Einleitende Vorbemerkung: Der durchaus fragwürdige Bezug des Urteils des BVerfG zum Klimaschutzgesetz vom 29.04.2021 (1) auf Modellrechnungen des IPCC und die aus diesen bezogene Klimaziele, insbesondere die Übernahme letztlich nicht restlos gesicherter Aussagen in Bezug auf sogenannten „CO₂-Restbudgets“, sollen hier nicht Gegenstand einer Kommentierung sein. Denn selbstverständlich ist der Klimawandel eine bedrohliche Realität. Genauso real ist die Notwendigkeit angemessener Reaktionen des gesamten Menschheitskollektives auf die dadurch geänderten Umwelt-Rahmenbedingungen. Die folgenden Zitate stammen aus der begleitenden Pressemitteilung des Verfassungsgerichtes 31/2021 vom 29.01.2021 (2). Die dortigen Formulierungen sind für Laien leichter verständlich als die Formulierungen der Entscheidung selbst.

Das Gericht teilt unter anderem zum Urteil mit:

„(...hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.(...)“

„(...)Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen

*Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln.
(...)“*

Beschwerdebefugnis der Umweltverbände wird vom BVerfG negiert

„(...)Soweit die Beschwerdeführenden natürliche Personen sind, sind ihre Verfassungsbeschwerden zulässig. Die beiden Umweltverbände sind hingegen nicht beschwerdebefugt. Sie machen aufgrund von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG und Art. 20a GG im Lichte des Art. 47 GRCh als „Anwälte der Natur“ geltend, der Gesetzgeber habe keine geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels ergriffen und hierdurch verbindliche unionsrechtliche Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen missachtet. Eine solche Beschwerdebefugnis sehen das Grundgesetz und das Verfassungsprozessrecht nicht vor.(...)“

BVerfG: Grundrechtliche Schutzpflichten des Staates durch das KSG kaum verletzt – Grundrechte zukünftiger Generationen dagegen sehr wohl durch das Verschieben von Lasten auf die Zeit nach 2030

„(...)Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.(...) Ein umfangreicher Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte. (...)“

Das Klimaschutzgesetz enthält nach Auffassung der Verfassungsrichter Regelungen, die „eine eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das Grundgesetz umfassend geschützte Freiheit entfalten.“ Zum Artikel 20a GG stellt das BVerfG noch einmal klar:

BVerfG: Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die besonders betroffenen künftigen Generationen binden soll.

Diese Formulierung hat theoretisch weitreichende positive Folgen für den Naturschutz. Denn das Urteil ist in diesem Sinne eine erneute verfassungsrechtliche Stärkung des Art. 20a GG, der die „Tiere“ und die „natürlichen Lebensgrundlagen“ im Visier hat. Insofern gelten die grundlegenden Überlegungen zur Generationengerechtigkeit, und das Urteil lässt *erheblichen Handlungsbedarf erkennen nicht nur für „Klima“ sondern auch für das gesamte weite Feld der im Rahmen der ökologischen Krise bedrohten Lebensgrundlagen.*

Allerdings wäre kritisch zu hinterfragen: Warum wird gerade die Computermodell-basierte *Fiktion CO₂-Restbudget* zum Anlass und Gegenstand scharfer Formulierungen zur Generationengerechtigkeit? Warum sind Treibhausgasemissionen offensichtlich für die Richter wie für die jugendlichen Beschwerdeführer so überaus bedrohlich - bedrohlicher möglicherweise als die konkret an Bedrohung und Vernichtung natürlichen Entitäten ablesbare ökologische

Krise? Voran ist noch immer der Verlust von Lebensräumen, primär produktiver Fläche und der wissenschaftlich erwiesene unwiederbringliche Verlust der Biodiversität das Hauptkennzeichen der ökologischen Krise. Spielen Klimatrommelfeuer, jahrelang anhaltender permanenter medialer Klima-Hype, die diffuse Gleichsetzung von Weltrettung anhand von „Treibhausgasminderung“ durch Erneuerbare Energien, - spielt also eine gehörige Portion Zeitgeist die entscheidende Rolle für das vielbeklatschte Urteil?

Kein Vorrang für den „Klimaschutz“ – Güterabwägung bleibt im Rechtsstaat unverzichtbar

Immerhin: Trotz der durch das BVerfG erfolgten erheblichen Zusatz-Aufrüstung des Art. 20 a GG mit „Klimaschutz“ ist dessen Vorrang vor anderen Belangen keineswegs verfassungsrechtlich festgeschrieben. Im Gegenteil; wörtlich hält das Gericht in seiner Pressemitteilung fest: „(...) Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. Der Klimaschutz genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (...)“

Mit Hinblick auf die Ziele des Abkommens von Paris wird formuliert: „(...) Dem Gesetzgeber bleibt Entscheidungsspielraum. Diesen darf er jedoch nicht nach politischem Belieben ausfüllen. Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, erlegt Art. 20a GG dem Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht auf. Danach müssen bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen berücksichtigt werden (...)“

Gerade diese Grundsatzformulierung kann nicht auf den „Klimaschutz“ begrenzt bleiben oder zukünftig nur dort Anwendung finden. Die einseitige, hektische und völlig verengte gesellschaftliche Reaktion auf das Urteil, in der sich nun die Klima-Elite der Nation einschließlich der ohnehin seit Jahren trommelnden Medien hinter dem Weltrettung-Industriekomplex der „Erneuerbaren Energien“ versammelt, wird den weitreichenden Formulierungen des Gerichts nicht im Ansatz gerecht. Der Tunnelblick gerade dieser einseitigen Rezeption offenbart ein weiteres Mal in beklemmender Weise den Zeitgeist, der „grün“ ist - und gleichzeitig so naturfern wie seit Jahrzehnten nicht.

Die Einmahnung der Sorgfaltspflicht des Staates muss sich auch auf die naturfresende und damit die Lebensgrundlagen auf sehr spezielle Weise beeinträchtigende Energiewende richten.

Oder sollten dort „gravierende und irreversible Beeinträchtigungen“ keine Rolle spielen? Schon aus diesem Grunde dürfte eine weitere Verfassungsbeschwerde, die sich mit der Naturzerstörung und damit Beeinträchtigung zukünftiger Generationen speziell durch die Landnahme der Erneuerbaren Energien, ihren Carbon-Rucksack und ihren erweiterten ökologischen Fußabdruck angesichts des begleitenden ungelösten Senkenproblems, beschäftigt. Von den die Energiewende begleitenden Menschenrechtsverletzungen ganz zu schweigen...

Fazit

Folgt man dem tieferen Gehalt des Urteils, ist mit dem Vehikel „Klimaneutralität“ zwar vordergründig ein „Klima“-Urteil gefällt. Dass insbesondere die Beeinträchtigung der Rechte der nachfolgenden Generationen im Hinblick auf die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen und die Beschränkung ihrer Freiheiten in der Zukunft berücksichtigt sind, legt jedoch eine erweiterte Lesart nahe: Die grundsätzlichen Formulierungen des Gerichts zu Art.20a GG, zur Gleichrangigkeit anderer Belange lassen rechtliches Wirken offen für eine dringend gebotene weitere verfassungsrechtliche Prüfung der Folgen der von der Bundesregierung und der Erneuerbaren-Energien-Branche zu verantwortenden, die Energiewende begleitenden umfangreichen Naturzerstörung. Es ist verwunderlich und befremdlich, dass speziell die jugendlichen Klima-Beschwerdeführer, denen es nach eigenen Darstellungen um die Rettung des Planeten geht, ihren Blick nicht schärfen für die umfassenden Symptome der sozial-ökologischen Krise, in die menschliches Handeln den Planeten und seine Bewohner (einschließlich der außermenschlichen belebten Welt) geführt haben. Als eines der – *gerade auch klimarelevanten* – Symptome sei neben dem Energiehunger der anhaltende und noch zunehmende weltweite Bevölkerungsdruck einer wachsenden Menschheit mit begleitender Landnahme auf Kosten der Natur genannt (3). Warum eigentlich ist anstelle *CO2 und Weltrettung durch Technik* die Bevölkerungsproblematik kein Thema für „Fridays for Future“?

Quellen:

- (1) BVerfG (2021) Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html
- (2) BVerfG (2021): Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich. Pressemitteilung Nr.

31/2021 vom 29. April 2021.
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

- (3) Zum bestehenden Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdruck und Klimawandel: Bongaarts & O'Neill (2018): Global warming policy: Is population left out in the cold? <https://science.sciencemag.org/content/361/6403/650> ; aufgearbeitet und in Zusammenhang gebracht hier: https://wolfgangeplenaturschutzundethik.de/?page_id=672



Dr. rer. nat. Wolfgang Epple ist Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Er ist Autor zahlreicher Bücher, u.a. auch von „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar (2021)